

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 41

FREITAG, DEN 26. MAI

2017

Inhalt:

	Seite		Seite
Einführung der LAGA-Mitteilung 31 Teil A	813	Widmung einer Wegefläche in der Straße Knüll-	
Einführung der LAGA-Mitteilung 37	813	kamp	814
Widmung einer Wegefläche in der Straße Röbbek . .	813	Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in	
Widmung einer Wegefläche in der Straße Alberich-		der Straße Othmarscher Kirchenweg.	814
stieg	814	Satzung der Studierendenschaft der Technischen	
Widmung einer Wegefläche in der Straße Blech-		Universität Hamburg-Harburg	814
schmidtstraße	814	Vertretung der Studierendenschaft der Hochschule	
		für Angewandte Wissenschaften Hamburg	820

BEKANNTMACHUNGEN

Einführung der LAGA-Mitteilung 31 Teil A

Die Behörde für Umwelt und Energie führt die LAGA-Mitteilung 31 Teil A (LAGA M31 A) „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ (Stand: Januar 2017) in der von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) im Internet veröffentlichten Fassung ein.

Die LAGA M31 A definiert „Anforderungen an die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten“. Sie ist im Internet unter www.laga-online.de „Mitteilungen“ abrufbar.

Hamburg, den 18. Mai 2017

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 813

Einführung der LAGA-Mitteilung 37

Die Behörde für Umwelt und Energie führt die LAGA-Mitteilung 37 (LAGA M37) „Umsetzung der Verpackungsverordnung“ (Stand: Februar 2017) in der von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) im Internet veröffentlichten Fassung ein.

Die LAGA M37 definiert „Anforderungen an Hersteller und Vertreiber, an Betreiber von Systemen und Branchenlösungen sowie an beauftragte Dritte, Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer“ nach den §§ 6, 10 u. Anh. I der Verpackungsverordnung“. Sie ist im Internet unter www.laga-online.de „Mitteilungen“ abrufbar.

Hamburg, den 18. Mai 2017

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 813

Widmung einer Wegefläche in der Straße Röbbek

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Groß Flottbek, Ortsteil 218, eine etwa 52 m² große, in der Straße Röbbek liegende Verbreiterungsfläche (Flurstück 4082) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb gekennzeichnet.

Hamburg, den 16. Mai 2017

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 813

Widmung einer Wegefläche in der Straße Alberichstieg

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Rissen, Ortsteil 227, eine etwa 2820 m² große, in der Straße Alberichstieg liegende Wegefläche (Flurstück 2074) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb gekennzeichnet.

Hamburg, den 16. Mai 2017

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 814

Widmung einer Wegefläche in der Straße Blechschmidtstraße

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Nienstedten, Ortsteil 222, eine etwa 1837 m² große, in der Straße Blechschmidtstraße liegende Wegefläche (Flurstück 145) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb gekennzeichnet.

Hamburg, den 16. Mai 2017

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 814

Widmung einer Wegefläche in der Straße Knüllkamp

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Osdorf, Ortsteil 220, eine etwa 1562 m² große, in der Straße Knüllkamp liegende Wegefläche (Flurstück 377 teilweise) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt

sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb gekennzeichnet.

Hamburg, den 16. Mai 2017

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 814

Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Othmarscher Kirchenweg

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) werden im Bezirk Altona, Gemarkung Othmarschen, Ortsteil 219, eine etwa 195 m² große (Flurstück 3253) und eine etwa 19 m² große (Flurstück 3251), in der Straße Othmarscher Kirchenweg liegenden Wegeflächen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Flächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 16. Mai 2017

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 814

Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg

Vom 16. März 2017

Inhaltsverzeichnis:

I. Die Studierendenschaft

- § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Organe der Studierendenschaft

II. Das Studierendenparlament (StuPa)

- § 5 Aufgaben des StuPa
- § 6 Zusammensetzung und Wahl
- § 7 Zusammentritt und Wahlperiode
- § 8 Präsidium
- § 9 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des StuPa
- § 10 Stellung der Mitglieder des StuPa
- § 11 Sitzungsperiode
- § 12 Beschlussfähigkeit
- § 13 Beschlüsse und Wahlen
- § 14 Öffentlichkeit

- § 15 Ausschüsse
 § 16 Auflösung des StuPa
 § 17 Geschäftsordnung des StuPa
- III. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)**
- § 18 Aufgaben des AStA
 § 19 Mitglieder des AStA
 § 20 Wahl der Mitglieder des AStA
 § 21 Amtszeit
 § 22 Stellung der Mitglieder des AStA
 § 23 Geschäftsordnung des AStA
- IV. Die Hochschulvollversammlung (VV)**
- § 24 Vollversammlung
- V. Die Fachschaften**
- § 25 Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften
 § 26 Aufgaben der Fachschaft
 § 27 Organe der Fachschaft
 § 28 Mittelzuweisung
 § 29 Der Fachschaftratsrat (FSR)
 § 30 Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
- VI. Arbeitsgemeinschaften (AGs)**
- § 31 Zweck
 § 32 Gründung
 § 33 Finanzen
 § 34 Auflösung
 § 35 Pflichten der AGs
 § 36 AG-Richtlinien
- VII. Finanzen**
- § 37 Mittel der Studierendenschaft
 § 38 Wirtschaftsführung
 § 39 Haftung für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft
- VIII. Schlussbestimmungen**
- § 40 Besondere Ordnungen
 § 41 Satzungsänderungen
 § 42 Übergangsbestimmungen
 § 43 Inkrafttreten

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 28. April 2017 die vom Studierendenparlament der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg in seiner Sitzung am 16. März 2017 beschlossene Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg nach § 103 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Vorbemerkung: In dieser Satzung gelten auf Grund der besseren Lesbarkeit grammatikalisch weibliche Personenbezeichnungen für Personen jeden Geschlechts. Männer

können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung in grammatikalisch männlicher Form führen.

I.

Die Studierendenschaft

§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) Die an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft. Diese ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der TUHH.

(2) Die Studierendenschaft nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen und nach Maßgabe des für sie geltenden Rechts selbst wahr. Sie kann mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenarbeiten.

(3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.

§ 2

Aufgaben

Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Ihre Aufgabe ist es insbesondere,

1. im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nach Satz 1 die hochschulpolitischen Belange der Studierenden wahrzunehmen; sie hat kein allgemeinpolitisches Mandat,
2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte sowie zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,
3. zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,
4. die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen; hierzu können auch Maßnahmen gehören, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,
5. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,
6. die Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden zu pflegen,
7. bei Verfahren zur Bewertung der Qualität der Lehre mitzuwirken,
8. bei Beschwerdeverfahren in Prüfungsangelegenheiten mitzuwirken,
9. den Hochschulsport zu fördern.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft soll sich unabhängig von der Übernahme eines Amtes im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Interessen der Studierendenschaft einsetzen. Es hat nach Maßgabe dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu den freien Sitzen des Studierendenparlamentes sowie das passive Wahlrecht zum Allgemeinen Studierendenausschuss. Es hat außerdem das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen seiner Fachschaft.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an das Studierendenparlament und an den Allgemeinen Studierendenausschuss zu richten. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.

(4) Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung benachteiligt werden.

§ 4

Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament (StuPa),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

II.

Das Studierendenparlament (StuPa)

§ 5

Aufgaben

(1) Das StuPa ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.

(2) Das StuPa bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der studentischen Gremien und beschließt in Angelegenheiten, die für die Studierendenschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es kann auch in allen anderen Angelegenheiten der Studierendenschaft durch Beschluss verbindlich entscheiden.

(3) Zu den Aufgaben des StuPa gehört insbesondere,

1. die Satzungen der Studierendenschaft zu beschließen,
2. den Haushaltsplan zu beschließen und dessen Ausführung zu kontrollieren,
3. die Mitglieder des AStA zu wählen,
4. Vertreterinnen für sonstige Einrichtungen und Gremien innerhalb oder außerhalb der Studierendenschaft zu wählen, soweit diese Aufgabe der studentischen Selbstverwaltung obliegt.

§ 6

Zusammensetzung und Wahl

(1) Das StuPa hat 25 Sitze; davon werden 13 Sitze von der Studierendenschaft (freie Sitze) und die verbleibenden Sitze von den einzelnen Fachschaftsräten durch Mitglieder aus ihrer Mitte (Fachschaftssitze) im Wege unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl besetzt. Die Fachschaftssitze werden einzeln den Fachschaftsräten in der Reihenfolge der Mitgliedsstärke ihrer Fachschaften so oft zugeordnet, bis alle Sitze verteilt sind. Die für die Reihenfolge der Zuordnung maßgebende Mitgliedsstärke einer Fachschaft errechnet sich auf der Grundlage des bis frühestens sieben Tage vor der Wahl eingeholten Wählerverzeichnisses.

(2) Die Wahlen finden turnusgemäß einmal jährlich statt.

(3) Über Wahlanfechtungen entscheidet das StuPa. Es entscheidet auch, ob ein Mitglied des StuPa seine Mitgliedschaft verloren hat. Gegen die Entscheidung des StuPa ist die Beschwerde an die Präsidentin der TUHH zulässig.

(4) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 7

Zusammentritt und Wahlperiode

(1) Das StuPa beschließt rechtzeitig vor Beginn der Wahl über den Termin der ersten Sitzung des neu gewählten StuPa und gibt diesen hochschulöffentlich bekannt. Es trägt dafür Sorge, dass der Zeitraum zwischen der ersten Sitzung des amtierenden und der ersten Sitzung des neu gewählten StuPa die Dauer von einem Jahr nicht wesentlich über- oder unterschreitet.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des StuPa beginnt mit der ersten Sitzung nach der Wahl; sie endet mit Beginn der ersten Sitzung des neu gewählten StuPa.

(3) Das StuPa wählt in seiner konstituierenden Sitzung (erste Sitzung) sein Präsidium. Außerdem beschließt es seine Geschäftsordnung (GO).

(4) Im Falle der Auflösung des StuPa findet für die verbleibende Dauer der vorgesehenen Amtsperiode eine Neuwahl statt. Die Neuwahl wird während der Vorlesungszeiten unverzüglich eingeleitet und durchgeführt. Von der Neuwahl kann nur abgesehen werden, wenn in die nach Auflösung verbleibende Dauer der vorgesehenen Amtsperiode des StuPa weniger als zwei Monate der Vorlesungszeiten fallen.

(5) Das Nähere regeln die Wahlordnung und die Geschäftsordnung.

§ 8

Präsidium

(1) Das Präsidium ist für die Durchführung der Aufgaben des StuPa verantwortlich.

(2) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin, der stellvertretenden Präsidentin und der Schriftführerin.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer der Amtszeit des StuPa aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln und in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder auf sich vereinigt.

(4) Ein Mitglied des Präsidiums scheidet aus dem Präsidium vorzeitig aus, wenn

1. es von seinem Amt im Präsidium zurücktritt,
2. das StuPa an ihrer Stelle eine Nachfolgerin nach Absatz 2 wählt,
3. es nach § 9 Absatz 1 aus dem StuPa ausscheidet.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuPa (siehe § 17).

§ 9

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des StuPa

(1) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem StuPa durch

1. Niederlegung des Mandats,
2. Exmatrikulation,
3. Tod

aus. Ein Mitglied, das nach § 6 Absatz 1 einen von den Fachschaftsräten zu besetzenden Sitz eingenommen hat, scheidet auch dann vorzeitig aus dem StuPa aus, wenn es die Mitgliedschaft im entsendenden Fachschaftsrat verliert.

(2) Die Wiederbesetzung freigewordener Sitze regelt die Wahlordnung.

§ 10

Stellung der Mitglieder des StuPa

(1) Alle Mitglieder des StuPa sind Vertreterinnen der gesamten Studierendenschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder des StuPa sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet, an den Sitzungen des StuPa teilzunehmen.

(3) Jedes Mitglied des StuPa kann Einsicht in alle Unterlagen des AStA verlangen. Die Einsichtnahme in Unterlagen, die vertraulich zu behandeln sind, kann besonderen Regelungen unterworfen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuPa.

§ 11

Sitzungen des StuPa

(1) Das StuPa tagt wenigstens einmal alle sechs Wochen während der Vorlesungszeiten und einmal während der vorlesungsfreien Zeit. Es beschließt die Termine seiner Sitzungen im Voraus.

(2) Das Präsidium kann zu weiteren Sitzungen unter Einhaltung der Ladungsfrist einladen. Es muss unverzüglich einladen

1. auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des StuPa,
2. auf Antrag des AStA.

(3) Während der Sitzung des StuPa ist ein Protokoll über ihren wesentlichen Verlauf zu führen.

§ 12

Beschlussfähigkeit

Das StuPa ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner nach dieser Satzung vorgesehenen Mitglieder gemäß § 6 Absatz 1 anwesend ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuPa.

§ 13

Beschlüsse und Wahlen

(1) Jedes Mitglied des StuPa hat eine Stimme.

(2) Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des StuPa erforderlich, soweit diese Satzung oder sonstige Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(3) Beschlüsse des StuPa sind im Protokoll wörtlich festzuhalten.

§ 14

Öffentlichkeit

(1) Das StuPa tagt in öffentlicher Sitzung.

(2) In begründeten Fällen kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

(3) In begründeten Fällen kann die Hochschulöffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 15

Ausschüsse

(1) Das StuPa kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einrichten.

(2) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16

Auflösung des StuPa

Das StuPa ist von seiner Präsidentin aufzulösen, wenn

1. das StuPa dies mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder beschließt,
2. sich die Anzahl der Mitglieder des StuPa auf weniger als die Hälfte der in dieser Satzung vorgesehenen Mitgliederzahl vermindert hat.

§ 17

Geschäftsordnung des StuPa

Die Geschäftsordnung des StuPa enthält unbeschadet weiterer in diesem Abschnitt vorgesehener Regelungsgegenstände insbesondere Regelungen über Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen, zur Aufstellung und Genehmigung der Tagesordnung sowie ergänzende Regelungen zu den Aufgaben des Präsidiums und zur Beschlussfähigkeit. Der Beschluss über die Geschäftsordnung bedarf der Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa.

III.

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 18

Aufgaben des AStA

(1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des StuPa aus und ist ihm dafür rechen-schaftspflichtig.

(2) Der AStA führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien des StuPa die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.

§ 19

Mitglieder des AStA

(1) Dem AStA gehören folgende Mitglieder an:

1. die erste Vorsitzende,
2. die zweite Vorsitzende,
3. die Finanzreferentin,
4. weitere Referentinnen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des AStA.

(2) Die Mitglieder des AStA nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 bilden dessen Vorstand. Dieser bestimmt innerhalb der vom StuPa gefassten Beschlüsse die Richtlinien für die Arbeit der Mitglieder des AStA.

(3) Für die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des AStA nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 ruht die Mitgliedschaft in den übrigen studentischen Gremien mit Ausnahme einer Mitgliedschaft im Wahlausschuss.

§ 20

Wahl der Mitglieder des AStA

(1) Die Mitglieder des AStA werden durch das StuPa in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt.

(2) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 21

Amtszeit

(1) Die Amtszeit eines Mitglieds des AStA beginnt mit der Annahme seiner Wahl, jedoch frühestens am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

(2) Die Amtszeit eines Mitglieds des AStA endet vorzeitig

1. durch Rücktritt,
2. mit der Auflösung seines Referats,
3. durch Misstrauensvotum,
4. durch Exmatrikulation,
5. durch Tod.

(3) Im Falle des Rücktritts ist das ausscheidende Mitglied des AStA verpflichtet, seine Amtsgeschäfte bis zur Wahl einer Nachfolgerin fortzuführen.

(4) Das Verfahren des Misstrauensvotums wird in der Wahlordnung geregelt.

§ 22

Stellung der Mitglieder des AStA

(1) Die Vorsitzende vertritt den AStA. Die zweite Vorsitzende vertritt die Vorsitzende. Die Finanzreferentin vertritt die stellvertretende Vorsitzende.

(2) Innerhalb der Richtlinien des Vorstandes führen die Referentinnen ihre Geschäfte selbständig und verantwortlich gegenüber dem StuPa.

(3) Ein Mitglied des Vorstandes ist zur Anwesenheit bei Sitzungen des StuPa verpflichtet.

(4) Die Mitglieder des AStA sind verpflichtet, dem StuPa, seinen Ausschüssen und deren Mitgliedern auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben.

§ 23

Geschäftsordnung des AStA

Der AStA arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, über die das StuPa auf Vorschlag des Vorstandes des AStA mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Die Geschäftsordnung trifft insbesondere Regelungen über die Anzahl und Geschäftsbereiche der Referentinnen, Zeichnungsbefugnisse und die Beschlussfassung durch den AStA.

IV.

Die Hochschulvollversammlung (VV)

§ 24

Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung (VV) ist die Versammlung aller Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Die VV beschließt über Anträge und Empfehlungen an das StuPa und den AStA.

(3) Die VV wird mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit auf

1. Beschluss des StuPa,
2. schriftlichen Antrag von fünf vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft,
3. schriftlichen Antrag des AStA

vom Präsidium des StuPa binnen einer Frist von 30 Tagen nach Vorliegen des entsprechenden Beschlusses bzw. nach Eingang eines dahingehenden Antrages einberufen. Sie ist wenigstens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung hochschulöffentlich anzukündigen. In dringenden Fällen kann die Einberufung in kürzerer Frist erfolgen; über den Fall der Dringlichkeit entscheidet das Präsidium des StuPa.

(4) Das Präsidium des StuPa ist für die Vorbereitung der Vollversammlung zuständig. Sie wird von der Präsidentin des StuPa geleitet. Die Geschäftsordnung des StuPa ist entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(5) Die VV ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft erschienen sind. Ist die VV nicht beschlussfähig, kann eine neue VV einberufen werden. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

V.

Die Fachschaften

§ 25

Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften

(1) Die Studierendenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:

1. Allgemeine Ingenieurwissenschaften und General Engineering Science (AIW/GES),
2. Bau- und Umweltingenieurwesen (BaU),
3. Elektrotechnik und Informationstechnik (ET/IT),
4. Gewerblich-technische Wissenschaften (GTW),
5. Managementwissenschaften und Technologie (MWT),
6. Maschinenbau (MB),
7. Schiffbau (SB),
8. Verfahrenstechnik (VT).

(2) Das StuPa ordnet die einzelnen Studiengänge den Fachschaften zu.

§ 26

Aufgaben der Fachschaft

(1) Aufgabe der Fachschaft ist es, die in die Zuständigkeit der Studierendenschaft fallenden Belange ihrer Mitglieder zu vertreten.

(2) Die Fachschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig.

§ 27

Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind:

1. der Fachschaftsrat (FSR),
2. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV).

§ 28

Mittelzuweisung

Die Fachschaftsräte erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben Mittel zur Selbstbewirtschaftung. Zu diesem Zweck ist zu Gunsten der Fachschaften in der Wirtschafts-

ordnung ein Anteil am Beitrag der Studierendenschaft vorzusehen.

§ 29

Der Fachschaftsrat (FSR)

(1) Der Fachschaftsrat (FSR) hat 12 Sitze. Die Besetzung und Wahl regelt die Wahlordnung.

(2) Der FSR vertritt die Interessen der Fachschaft. Er ist an die Beschlüsse der FSVV gebunden und ist ihr dafür rechenschaftspflichtig.

(3) Der FSR wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine Finanzreferentin.

(4) Sitzungen des FSR sind hochschulöffentlich und als solches anzukündigen. Es gilt eine Ladungsfrist von 48 Stunden.

(5) Die Hochschulöffentlichkeit ist in den Sitzungen des FSR in den in § 98 Absatz 2 HmbHG genannten Fällen (Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten, personenbezogene Bewertungen) ausgeschlossen. Dies gilt auch für die nicht dem FSR angehörigen Mitgliedern der Fachschaft. Im Übrigen kann der FSR mit Mehrheit seiner in der Sitzung anwesenden Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit ausschließen, wenn dies aus sonstigen datenschutzrechtlichen Gründen geboten ist.

(6) Der FSR ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 30

Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

(1) Der FSVV gehören alle Mitglieder einer Fachschaft an.

(2) Die FSVV beschließt über:

1. grundsätzliche Angelegenheiten der Fachschaft,
2. Anträge und Empfehlungen an den FSR,
3. Vorlagen des FSR.

(3) Die FSVV wird wenigstens einmal im Semester während der Vorlesungszeit vom FSR einberufen. Im Übrigen erfolgt eine Einberufung auf

1. schriftlichen Antrag von fünf vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft,
2. schriftlichen Antrag des AStA.

In dem Antrag sind die auf der FSVV zu behandelnden Punkte schriftlich aufzuführen.

(4) Die FSVV ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Einberufungsbegehren durchzuführen.

(5) Der FSR kündigt die FSVV wenigstens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung hochschulöffentlich an. In dringenden Fällen kann die Einberufung in kürzerer Frist erfolgen; über den Fall der Dringlichkeit entscheidet der FSR.

(6) Die Vorsitzende des FSR ist für die Vorbereitung der FSVV zuständig und eröffnet sie.

(7) Die FSVV ist beschlussfähig, wenn wenigstens zehn vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgege-

benen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

VI.

Arbeitsgemeinschaften (AG)

§ 31

Zweck

(1) Arbeitsgemeinschaften dienen dazu, Mitglieder der TUHH mit gleichen Interessensgebieten zusammenzubringen und den Austausch zu fördern.

(2) Arbeitsgemeinschaften dürfen keine religiösen, kommerziellen oder parteipolitischen Ziele verfolgen.

§ 32

Gründung

(1) Mindestens fünf Personen, von denen mindestens drei der verfassten Studierendenschaft der TUHH angehören, können unter Angabe des Zwecks eine Arbeitsgemeinschaft beim AStA beantragen.

(2) Der AStA entscheidet über den Antrag per Beschluss, der nicht begründet werden muss.

§ 33

Finanzen

(1) Arbeitsgemeinschaften dürfen keinen kommerziellen Geschäftsbetrieb betreiben.

(2) Arbeitsgemeinschaften kann vom AStA ein Budget zugewiesen werden.

(3) Gelder und Wertgegenstände der Arbeitsgemeinschaften sind zweckgebundenes Eigentum der verfassten Studierendenschaft.

(4) Einnahmen durch Spenden, Preisgelder, Fördergelder usw. sind Eigentum der Studierendenschaft und an diese weiterzuleiten. Diese werden vom Finanzreferat zweckgebunden geführt.

(5) Von den Absätzen 2 bis 4 kann die AG auf besonderen Antrag durch den AStA befreit werden. Die Befreiung kann nur für alle Absätze gleichzeitig erfolgen.

§ 34

Auflösung

(1) Die Auflösung von Arbeitsgemeinschaften erfolgt durch

1. Abmeldung durch die AG,
2. AStA-Beschluss,
3. fehlende Rückmeldung.

(2) Im Falle der Auflösung löst sich die Zweckbindung der Wertgegenstände und Gelder an die Arbeitsgemeinschaften.

(3) Gegen einen AStA-Beschluss zur Auflösung kann Widerspruch beim Präsidium des Studierendenparlaments eingereicht werden. Hierüber entscheidet das StuPa.

§ 35

Pflichten der AG

(1) Jede Arbeitsgemeinschaft muss zwei Ansprechpartnerinnen haben, die Mitglied der verfassten Studierendenschaft der TUHH sind.

(2) Arbeitsgemeinschaften müssen sich jährlich zurück melden.

§ 36

AG-Richtlinien

Weitere Regelungen enthalten die vom AStA beschlossenen AG-Richtlinien.

VII.

Finanzen

§ 37

Mittel der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft erfüllt ihre Aufgaben unter Verwendung ihres Vermögens und durch Beiträge, die von den Mitgliedern der Studierendenschaft auf Grund einer Beitragsordnung erhoben werden. Das StuPa beschließt über die Beitragsordnung und setzt die Beiträge fest.

§ 38

Wirtschaftsführung

(1) Das StuPa setzt einen Wirtschaftsrat ein. Näheres wird in der Wirtschaftsordnung geregelt.

(2) Das Vermögen und die Beiträge der Studierendenschaft werden vom AStA im Rahmen des vom StuPa beschlossenen und vom Wirtschaftsrat genehmigten Haushaltsplans bewirtschaftet.

(3) Das Nähere bestimmt die Wirtschaftsordnung. Sie trifft insbesondere Bestimmungen über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft, die Zuweisung von Mitteln an die Fachschaften, die Rechnungslegung sowie den Wirtschaftsrat.

§ 39

Haftung für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft

Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.

VIII.

Schlussbestimmungen

§ 40

Besondere Ordnungen

(1) Zur Vervollständigung dieser Satzung beschließt das StuPa mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder folgende besondere Ordnungen:

1. Wahlordnung,
2. Wirtschaftsordnung.

(2) Zusätzlich beschließt das StuPa mit der absoluten Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder die Beitragsordnung.

§ 41

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa.

§ 42

Übergangsbestimmungen

(1) Vor Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Ordnungen gelten weiter mit Ausnahme der Bestimmungen, die dieser Satzung widersprechen.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Organe der Studierendenschaft führen ihre Aufgaben bis zum Amtsbeginn der neu gewählten Organe weiter.

§ 43

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 16. Januar 2002 außer Kraft.

Hamburg, den 28. April 2017

Technische Universität Hamburg-Harburg

Amtl. Anz. S. 814

Vertretung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Folgende Personen sind gemäß § 21 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 4. Mai 2011 (Amtl. Anz. 2012 S. 1877) zur Vertretung der Studierendenschaft berechtigt:

Allgemeiner Studierendenausschuss:

Christoffer Bethmann

Martina Anna Cierpial

Arkadiusz Andruszkiewicz

Kyra Furgalec

Juliane Hayne

Markus Wiedemann

Marie-Jeanne Finke

Christoph Lescow

Ella Esselmann

Christian Jung

Anna Zapanta

Lana Clevers

Vincent Meier

1. Vorsitzender:

Christoffer Bethmann

2. Vorsitzende:

Martina Anna Cierpial

1. Finanzreferent:

Arkadiusz Andruszkiewicz

2. Finanzreferentin:

Kyra Furgalec

Hamburg, den 22. Mai 2017

**AStA der Hochschule für
Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Amtl. Anz. S. 820

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

**Deutschland-Hamburg:
Bau von weiterführenden Schulen 2017/S 092-181250**

Auftragsbekanntmachung

Bauftrag

Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name und Adressen**
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 FB SBH | Schulbau Hamburg,
 Einkauf/Vergabe,
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Deutschland
 Kontaktstelle(n): Einkauf/Vergabe
 E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
 Telefax: +49/40/4 27 31 - 01 43
 NUTS-Code: DE600
 Internet-Adresse(n):
 Hauptadresse: <http://www.hamburg.de/schulbau/>
- I.2) **Gemeinsame Beschaffung**
- I.3) **Kommunikation**
 Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <http://www.hamburg.de/ausschreibungen>.
 Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen.
 Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen.
- I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
 Regional- oder Kommunalbehörde
- I.5) **Haupttätigkeit(en)**
 Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

- II.1) **Umfang der Beschaffung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:
 SBH VOB OV 039-17 IE – Zu- und Ersatzbau der Brüder Grimm Schule, Querkamp 68 in 22119 Hamburg, hier: Tischlerarbeiten.
 Referenznummer der Bekanntmachung:
 SBH VOB OV 039-17 IE
- II.1.2) CPV-Code Hauptteil: 45214220
- II.1.3) Art des Auftrags: Bauauftrag
- II.1.4) Kurze Beschreibung:
 Die Brüder Grimm Stadtteilschule befindet sich im Hamburger Stadtteil Horn, Gemarkung Horn Geest. Die Baumaßnahme umfasst einen zweigeschossigen Neubau als Ersatz für die abzureißenden Gebäude. Die BGF des Gebäudes beträgt ca. 3320 m².
 Die Baustelle ist über die Straße Querkamp unabhängig vom Schulbetrieb anfahrbar.

Große Bauteile können nur über die Straße Querkamp angeliefert werden. Eingeschränkte Lagerflächen befinden sich auf dem Grundstück.

- II.1.5) Geschätzter Gesamtwert
 Wert ohne MwSt.: 97.000,- Euro
- II.1.6) Angaben zu den Losen
 Aufteilung des Auftrags in Lose: nein
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.1) Bezeichnung des Auftrags
- II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s): 45421130, 45421000, 45422000
- II.2.3) Erfüllungsort
 NUTS-Code: DE60
 Hauptort der Ausführung:
 Querkamp 68, 22119 Hamburg.
- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:
 – ca. 70 Innentüren mit Stahlzargen in Trockenbau- und Stahlbetonwänden/Schallschutzanforderungen 0-42 db,
 – ca. 21 Innentüren mit Stahlzargen/mit Brandschutzanforderungen T30-D/T30-RS,
 – ca. 255 m Innenfensterbänke formgepresst und beschichtet.
- II.2.5) Zuschlagskriterien
 Die nachstehenden Kriterien: Preis
- II.2.6) Geschätzter Wert
 Wert ohne MwSt.: 97.000,- Euro
- II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
 Laufzeit in Monaten: 2
 Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
 Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2.11) Angaben zu Optionen
 Optionen: nein
- II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
 Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein
- II.2.14) Zusätzliche Angaben
 Voraussichtlicher Ausführungstermine: ca. August 2017 bis September 2017
 Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und dem Auftraggeber ein Ansprechpartner benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

III.1) Teilnahmebedingungen

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer

ODER:

Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend).

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

– Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer

ODER:

– Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate).

– Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate)

– Umsätze aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren gem. § 6a EU Nr. 2c Satz 1 VOB/A, wobei der durchschnittliche Umsatz über die drei angegebenen Jahre mindestens das Einfache der Schätzkosten der ausgeschriebenen Leistung erreichen muss.

UND:

– gültige Freistellungsbescheinigung

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

– Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer oder mindestens 3 Referenzen gem. § 6a EU Nr. 3a VOB/A zu vergleichbaren Leistungen – nicht älter als 3 Jahre.

III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

III.2) Bedingungen für den Auftrag

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge
16. Juni 2017, 10.00 Uhr

IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Anforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können
Deutsch

IV.2.6) Bindefrist des Angebots
Das Angebot muss gültig bleiben bis:
16. August 2017

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
16. Juni 2017, 10.00 Uhr
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**

VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen>

Hinter dem Wort „LINK“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren
Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland
Telefax: +49/40/42731-0499
- VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren
- VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Die Vergabekammer leitet gemäß § 160 Abs. 1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1-4 GWB unzulässig, soweit
1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat;
 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt
FB SBH | Schulbau Hamburg,
Rechtsabteilung U 1,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Telefax: +49/40/42731-0143
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
10. Mai 2017
Hamburg, den 15. Mai 2017
Die Finanzbehörde 412
-
- Bekanntmachung (national)**
- a) SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/42731-0143,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Internet:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 061-17 AS**
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Niekampsweg 25, 22523 Hamburg
- f) Die Außenanlagen und Siel an der Stadtteilschule Niekampsweg 25 in Hamburg-Eidelstedt werden instandgesetzt. Die Arbeiten an den SW-Sielen umfassen einen vergleichsweise kleinen Teil, der sich überwiegend im Garten des Hausmeisters und der Lehrer befindet. Die Oberflächen der Außenanlagen im Schulhofbereich werden vollständig überarbeitet und neu strukturiert. Die Baustelle ist über den Niekampsweg unabhängig vom Schulbetrieb anfahrbar. Die Arbeiten finden in den Sommerferien und während des Schulbetriebes statt.
Hier:
Los 1 – Landschaftsbauarbeiten
Los 2 – Sielbauarbeiten
HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- g) Entfällt
- h) ja, Angebote sind möglich für alle Lose
Los 1 – Landschaftsbauarbeiten
Aufnahme und Wiederherstellung Oberflächenbeläge
– Überarbeitung der Regenwasserleitungen
– Herstellung von Asphaltflächen
– Herstellung Spielflächen – Fallschutz
– Herstellung von Pflanzflächen
Los 2 – Sielbauarbeiten
Instandsetzung vorh. SW-Siele, inkl. Schächte und Erdarbeiten
Ein Angebot ist nur möglich für BEIDE Lose. Sofern ein Angebot nur für ein Los abgegeben wird, ist dieses aus der Wertung auszuschließen.
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):
ca. Juli 2017 für beide Lose,
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
ca. Mai 2018 für beide Lose
- j) nicht zugelassen
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/als> auch auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>.
Hinter dem Wort „LINK Los 1 und Los 2“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.
- l) Entfällt – es erfolgt kein Versand der Unterlagen.
- m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 7. Juni 2017 um 10.00 Uhr für Los 1 und bis zum 7. Juni 2017 um 11.00 Uhr für Los 2 eingereicht werden.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:

SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Ablauf der Angebotsfrist für Los 1 am 7. Juni 2017 um 10.30 Uhr, für Los 2 am 7. Juni 2017 um 11.00 Uhr.

Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) für Los 1 am 7. Juni 2017 um 10.30 Uhr, für Los 2 am 7. Juni 2017 um 11.00 Uhr.

Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.

s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.

t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben zusammen mit dem Angebot vorzulegen.

v) Die Bindefrist endet am 7. Juli 2017.

w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

FB SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/42731-0137

x) Zuschlagskriterien:

Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

y) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:

SBH Homepage:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
und Zentrale Veröffentlichungsplattform:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen>

Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 16. Mai 2017

Die Finanzbehörde

413

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 12 VOL/A

Gründachpflege an Standorten der staatlichen Schulen in Hamburg

a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:

Zuschlag erteilende Stelle:

Freie und Hansestadt Hamburg
SBH | Schulbau Hamburg
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
und

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

Auffordernde Stelle:

Ausschreibungsmanagement VOL/VgV
Telefax: 040 /42731-0143
E-Mail: VergabestelleSBH@sbh.fb.hamburg.de

Angebotsabgabe:

Ausschreibungsstelle EG, (U 4)

b) Art der Vergabe (§ 3):

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
Nr. **SBH VOL ÖA 015-17 DK**

c) Form, in der die Bewerbungsunterlagen und Angebote einzureichen sind:

In schriftlicher Form und in verschlossenem und gekennzeichnetem Umschlag bis spätestens zum jeweils benannten Einreichungstermin.

d) Amtssprache: Deutsch

e) Art und Umfang der Leistungen:

SBH | Schulbau Hamburg hat als Landesbetrieb der Freien und Hansestadt Hamburg (nachstehend SBH genannt) die Aufgabe, die Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und die mehr als 400 Schulen an die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) zu vermieten.

Die GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH (nachstehend GMH genannt) ist ein städtisches Unternehmen, welches u. a. für ca. 60 Schulbelegungen im Süden Hamburgs die Dienstleistungen des Baus, des Betriebes und der Bewirtschaftung wahrnimmt.

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde, SBH und die GMH als Auftraggeber (AG) vergeben die Durchführung der Gründachpflege an den Belegungen (WE) von ca. 42 staatlichen Schulen bei SBH und ca. 2 staatlichen Schulen bei GMH in Hamburg, für den Zeitraum ab Beauftragung bis 31. März 2018 mit der Option, dass der Vertrag zweimalig schriftlich seitens des AG jeweils um 12 Monate bis maximal zum 31. März 2020 verlängert werden kann.

Der Gesamtauftrag wird in drei Lose unterteilt (1 LOS Bereich Mitte, 1 LOS Bereich Nord und 1 LOS Bereich Süd – GMH). Die Angebotsabgabe ist möglich für ein bis alle Lose. Der Auftrag kann für alle drei Lose erteilt werden.

Die Gründachpflege wird im Rahmen dieses Vertrages in der Form eines Dauerschuldverhältnisses regelmäßig einmal im Jahr eigenverantwortlich durch den jeweiligen Auftragnehmer (AN) ausgeführt.

Der Pflegedurchgang findet in der Regel jeweils im September/Oktober statt. Jeder weitere, fachlich notwendige Pflegegang ist dem AG (Regionen) schriftlich mitzuteilen und vor der Ausführung von diesem zu beauftragen. Zusätzliche Pflegedurchgänge werden ebenfalls über die Positionen gem. der Preisblätter abgerechnet.

Die Arbeiten an allen Standorten sind bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres abzuschließen. Bei der Gründachpflege handelt es sich um Arbeiten auf Gebäudedächern. Die ausführenden Mitarbeiter des AN müssen über die entsprechende Ausstattung zum Erreichen des Daches und zur Sicherung auf dem Dach verfügen. Zum Erbringungsort gelangen die Pflegekolonnen entweder durch die Gebäude, und weiter durch Flachdachaufstiege oder zum Teil über fest installierte Leitern. Anstelleitern oder andere Beförderungsmöglichkeiten wie z.B. Hebebühnen bis 25 m sind vom AN zu stellen und werden nicht gesondert vergütet. Alle Geräte und Materialien sind auf diesem Wege an und ab zu transportieren.

f) Ort der Ausführung:

An Standorten der staatlichen Schulen in Hamburg.

g) Aufteilung in Lose: Ja

h) Änderungsvorschläge und Nebenangebote:
sind nicht zugelassen

i) Ausführungsfrist:

Ab Beauftragung bis 31. März 2018 mit der Option der zweimaligen schriftlichen Verlängerung seitens des AG um jeweils 12 Monate bis maximal zum 31. März 2020.

j) Stelle, bei der die Vergabeunterlagen erhältlich sind:

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter <http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>.

Hinter „LINK“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

k) Ablauf der Einreichfrist für die Teilnahmeanträge:

8. Juni 2017, 14.00 Uhr

l) Zuschlags- und Bindefrist:

7. Juli 2017

m) Geforderte Sicherheiten: Keine

n) Zahlungsbedingungen:

Gemäß Verdingungsunterlagen.

o) Einzuzureichende Unterlagen:

- Berufshaftpflichtversicherung: Deckungssummen für Personenschäden von mindestens 1.500.000,- Euro (pro Schadensfall) und für sonstige Schäden von mindestens 200.000,- Euro (pro Schadensfall) bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut. Versicherungsnachweise bei Bietergemeinschaften müssen von jedem Mitglied einzeln und die Deckungssummen in voller Höhe nachgewiesen werden. (Die schriftliche Bestätigung

der Versicherung des Bieters/der Bieterin, die Berufshaftpflicht im Auftragsfall auf die geforderten Höhen anzuheben oder zum Abschluss einer auftragsbezogenen Versicherung bereit zu sein, ist als Nachweis ausreichend.)

- Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend)
- Ausgefüllte und unterzeichnete Eigenerklärung Mindestlohn
- Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen KV oder BG, gültig und nicht älter als 12 Monate)
- Bescheinigung in Steuersachen (Unbedenklichkeitsbescheinigung von dem zuständigen Finanzamt, gültig und nicht älter als 12 Monate und/oder gültige Freistellungsbescheinigung).
- Unterzeichnete Betriebsanweisung „Vorbeugender Unfall- und Gefahrenschutz“
- Unterzeichnete und ausgefüllte Eigenerklärung „Ordnungsgemäße Entsorgung von Grüngut“.
- 3 Referenzen, die nicht älter sind als 3 Jahre sind, über vergleichbare Leistungen (Pflege von Dachbegrünungen über 500m²) im öffentlichen Raum, mit Angabe der jeweils zuständigen AG sowie deren vollständigen Kontaktdaten, der eingereichten Referenz. Mindestanforderung für die Teilnahme am Wettbewerb ist der Nachweis über mindestens drei Referenzen in der Pflege von Dachbegrünungen über 500m² innerhalb der letzten 3 Jahre.
- Aufstellung der geprüften Landschaftsgärtner/innen und weiteren Mitarbeiter/innen unter Angabe der Qualifikation für die Jahre 2013, 2014 und 2015. Zum Erhalt eines Auftrages sind mindestens ein/e geprüfte/r Gärtner/in in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, mit mindestens zehn Jahren Berufserfahrung im GaLaBau, sowie drei Facharbeiter/innen, mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung im GaLaBau, in Vollzeit nachzuweisen. Wechsel der vor Ort leitenden Mitarbeiter während des laufenden Vertrages sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Die Nachweise sind mit dem Angebot einzureichen.

- p) Die Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und die Zahlungsweise: Kostenpflichtige Unterlagen: nein
- q) Zuschlagskriterien:
Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:
Günstigster Preis (Gesamtsumme netto pro Los): 100 %
- r) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann
FB SBH | Schulbau Hamburg
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/42731-0137
- s) Zusätzliche Angaben

Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:

SBH Homepage:

<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>

und

Zentrale Veröffentlichungsplattform:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Hamburg, den 17. Mai 2017

Die Finanzbehörde

414

Offenes Verfahren (EU)(VgV)

Verfahren: 201700053 – Lieferung von Vorhang- und Gardinstoffen

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

- A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
- B) Art der Vergabe
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
Lieferung von Vorhang- und Gardinstoffen an alle Dienststellen der FHH.
- E) Entfällt
- F) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. September 2017 bis 31. Dezember 2018. Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2019, wenn nicht der AG oder AN vorher schriftlich kündigt.
- H) Die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
Submissionstelle Finanzbehörde,
Hauptgeschäftsstelle,
Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg,
Telefon: +49/40/42823-1380,
Telefax: +49/40/42823-1402.
Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe.
- I) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 15. Juni 2017, 10.00 Uhr, Bindefrist: 31. August 2017

J) Entfällt

K) Entfällt

L) Entfällt

M) Entfällt

N) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden
Niedrigster Preis

Hamburg, den 17. Mai 2017

Die Finanzbehörde

415

Öffentliche Ausschreibungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Behörde für Schule und Berufsbildung, Zentrale Vergabestelle V234, schreibt folgende Leistung aus: **Beschaffung, Verwaltung, Lieferung und Einlagerung von preisgebundenen Schulbüchern (einschließlich Arbeitsheften) an ausgewählte allgemeinbildende staatliche Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg für die Jahre 2018, 2019 sowie optional für die Jahre 2020, 2021.** Das umfasst sowohl die Lieferung der Schulbücher sowie weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Verwaltung und Einlagerung von Schulbüchern.

Vergabeart: Offenes Verfahren (EU)

Ende der Angebotsfrist: 27. Juni 2017, 12.00 Uhr

Weitere Informationen sowie die Vergabeunterlagen können unter Angabe der Nummer **BSB 0021/2017** per E-Mail unter ausschreibungen@bsb.hamburg.de abgefordert (die Unterlagen werden dann per E-Mail zugestellt) oder unter <http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/> heruntergeladen werden.

Hamburg, den 19. Mai 2017

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

416

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport – organisatorisch angebunden bei der Polizei – schreibt im Wege des Offenen Verfahrens gemäß § 15 VgV den **Abschluss von Rahmenvereinbarungen über den Ausbau von beigestellten Kleintransportern (Kombi) zu Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF)/Einsatzleitwagen (ELW) im Los 1, zur Lieferung und Montage von NEF-Modulen im Los 2 und ELW-Modulen im Los 3 sowie die Lieferung von Montagehubwagen und Modullagerungen im Los 4 für die NEF- und ELW-Module für die Feuerwehr Hamburg** aus.

Ablauf der Angebotsfrist: 4. Juli 2017 um 15.00 Uhr.

Die Ausschreibungsunterlagen sind auf der Internetseite <http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen> hinterlegt.

Damit Sie als Interessent gelistet und automatisch über alle Änderungen etc. informiert werden, senden Sie der ZVST eine E-Mail an ausschreibungen@polizei.hamburg.de.

Hamburg, den 18. Mai 2017

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

417

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

71 h K 83/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Langenhorner Chaussee 105 belegene, im Grundbuch von Langenhorn Blatt 8645 eingetragene 1567 m² große Grundstück (Flurstücke 7393 und 10345), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einer Ausstellungshalle mit etwa 160,16 m² Nutzfläche, Baujahr unbekannt, sowie einem Büro- und Werkstattgebäude, dessen Nutzfläche von etwa 405,45 m² sich auf Büro, Werkstatt sowie eine weitere Ausstellungsfläche verteilt mit Baujahr 2004. Zur Zeit der Begutachtung war das Grundstück vermietet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 620 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 19. Juli 2017, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann im Internet unter www.zvg.com heruntergeladen oder auf der Geschäftsstelle, Caffamacherreihe 20, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 29. Dezember 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 26. Mai 2017

Das Amtsgericht, Abt. 71

418

Zwangsvollstreckung

802 K 39/16. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Meiendorfer Mühlenweg 141, 141a belegene, im Grundbuch von Sasel Blatt 15106 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 510/939 Miteigentumsanteilen an dem 939 m² großen Grundstück (Flurstück 2349), verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen des Einfamilienhauses, im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um ein frei stehendes Einfamilienhaus mit Anbau, Baujahr etwa 1930 mit rd. 110 m² Wohnfläche, 2 Wohngeschossen, mittlere, teilmodernisierte Ausstattung, durchschnittlicher Instandhaltungszustand. Das Haus wird vom Schuldner bewohnt, zusätzlich besteht ein Wohnungseigentumsmietvertrag für die Dachgeschossfläche im Haupthaus.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 355 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 26. Juli 2017, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos und kostenpflichtiger Gutachtendownload im Internet unter: www.zvg.com.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 17. Oktober 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Verstei-

gerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 20. Januar 2017

Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek

Abteilung 802

419

Aufgebot

420 II 6/17. 1. Frau **Vera Tagge**, geborene Gallus und 2. Herr **Bernd Tagge**, wohnhaft Therese-Giehse-Bogen 10, 21035 Hamburg – Bevollmächtigter: Notar Dr. Marius Kohler, Reetwerder 23 A, 21029 Hamburg – haben beantragt, den Deutschen Grundschuldbrief über die im Erbbau-Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Allermöhe Blatt 1970 in Abteilung III unter der Nummer 4 – vier – für die BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Hameln, eingetragene Grundschuld über 9900,- Euro (Neuntausendneuhundert 00/100 Euro) nebst 15% Zinsen jährlich, für kraftlos zu erklären.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird gemäß § 469 FamFG aufgefordert, seine Rechte beim Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, Zimmer 210/211 spätestens bis 28. Juli 2017 (Anmeldezeitpunkt) anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, widrigenfalls dieser für kraftlos erklärt wird.

Hamburg, den 3. Mai 2017

Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf

Abteilung 420

420

Aufgebot

420 II 2/17. In dem Verfahren für Frau **Ulgüd Reineke**, wohnhaft Gojenbergsweg 45, 21029 Hamburg – Antragsteller – erkennt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf am 13. April 2017: Frau **Ulgüd Reineke**, Gojenbergsweg 45, 21029 Hamburg hat als Miterbin den Antrag auf Ausschließung von Nachlassgläubigern bei Gericht eingereicht. Erblasser: Herr Dieter Reineke. Geboren am 9. Februar 1941 in Hamburg, verstorben am 14. Mai 2015 in Hamburg. Letzte Anschrift: Gojenbergsweg 45, 21029 Hamburg. Die Nachlassgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers spätestens bis zum 14. August 2017 vor dem Amtsgericht Hamburg-

828

Freitag, den 26. Mai 2017

Amtl. Anz. Nr. 41

Bergedorf anzumelden. In der Anmeldung sind Gegenstand und Grund der Forderung anzugeben. Beweiskunden sind der Anmeldung in Urschrift oder Abschrift beizufügen. Nachlassgläubiger, die sich nicht melden, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen,

als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt. Auch haftet ihnen dann jeder Erbe nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinen Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit (nur bei Miterben). Das Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrech-

ten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Hamburg, den 15. Mai 2017

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 420

421

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 VOB/A

f & w fördern und wohnen AöR,
– Abteilung Beschaffungsmanagement –,
Grüner Deich 17, 20097 Hamburg,
Telefon: +49/040/42835-3335,
Telefax: +49/040/42835-3511

Öffentliche Ausschreibung von Modulbauten auf dem Grundstück Rönneburger Stieg in Hamburg Sinsdorf.

Ausschreibungsnummer: **ÖA 262-2017**

Frist für den Eingang der Angebote: 8. Juni 2016, 11.00 Uhr

Sämtliche erforderlichen Angaben und Unterlagen können kostenfrei aus dem Internet heruntergeladen werden unter:

www.foerdernundwohnen.de

—> Unternehmen

—> Ausschreibungen

—> Ausschreibungen für Leistungen (VOL)
und Bauleistungen (VOB)

—> ÖA 262-2017

Nähere Angaben entnehmen Sie bitte der genannten Homepage.

Hamburg, den 18. Mai 2017

f & w fördern und wohnen AöR

422

Gläubigeraufruf

Der Verein **Klaus-Grupe-Verein für Arbeitnehmerinteressen e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 22411) mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Jörg Schröder, Steinstraße 17, 20095 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger des Vereins, auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind, werden gebeten, ihre Ansprüche bis zum 1. Juni 2017, bei dem Liquidator anzumelden.

Hamburg, den 4. April 2017

Der Liquidator

423